

TK06/2003

■ Zum Thema: Einführung der Portabilität von Mobilfunknummern in Österreich

Seite 02

Mit dem TKG 2003 wurde nunmehr im § 23 die sogenannte Rufnummernportabilität auch für mobile Netze verankert. Die österreichischen Mobilfunkbetreiber verhandeln derzeit noch über die zu vereinbarenden Bedingungen sowie über die technischen Lösungen zur Portierung. „Portierungswillige“ werden mit einer Umsetzung im Jahr 2003 allerdings nicht mehr rechnen können.

■ Wettbewerbsregulierung: Marktabgrenzung für Telekommunikationsmärkte

Seite 04

Die RTR-GmbH konsultiert derzeit den Entwurf zur Marktabgrenzungsverordnung für Telekommunikationsmärkte. Datenerhebungen für die Marktanalysen werden im Herbst 2003 durchgeführt.

■ Internationales: Aktuelle ERG Konsultationen und Update über Artikel 7 Konsultationen nach der Rahmenrichtlinie

Seite 06

Die Stellungnahmefristen für die ERG Konsultationen „Bitstream Access“ und „FL-LRIC Modelling“ sind abgelaufen. Der nächste Schritt ist die Analyse und Einarbeitung der Stellungnahmen. Die Inhalte der „FL-LRIC Modelling“ Konsultation werden hier kurz umrissen.

Bezüglich der Artikel 7 Konsultationen enthält der Beitrag einen Statusbericht über das Prozedere und erste Konsultationen.

DER FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION INFORMIERT



■ Zum Thema

TK06/2003

VOM 15. SEPTEMBER 2003

Einführung der Portabilität von Mobilfunkrufnummern in Österreich

Am 20.08.2003 ist das neue Telekommunikationsgesetz (Telekommunikationsgesetz 2003-TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003) in Kraft getreten. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde nunmehr im § 23 die sogenannte Rufnummernportabilität auch für mobile Netze verankert. Unter Rufnummernmitnahme (Portabilität) versteht man den Wechsel des Telefondiensteanbieters unter Beibehaltung der vollständigen Rufnummer. Bisher gab es die Rufnummernmitnahme nur im Bereich der geografisch gebundenen Rufnummern und im Bereich der Diensterufnummern.

Mobile Nummernportabilität stellt eine wesentliche Verbesserung für den österreichischen Mobilfunkkunden dar. Der Kunde wird die Möglichkeit haben, zu einem anderen Mobilfunkunternehmen zu wechseln und dabei, wenn gewünscht, seine Nummer vollständig (d.h. inklusive der Bereichskennzahl) zum neuen Betreiber mitnehmen.

Mit der Einführung des TKG 2003 sind auch viele andere Regelungen im Zusammenhang mit der Portabilität getroffen worden. So ist beispielsweise die Höhe der für die Betreiber aus Anlass einer Nummernübertragung entstehenden Entgeltansprüche kostenorientiert zu vereinbaren. Vom portierenden Teilnehmer darf für die Übertragung der Nummer kein „abschreckendes“ Entgelt verlangt werden.

BMVIT erlässt Nummernübertragungsverordnung

Die näheren Bestimmungen betreffend die Übertragung von Mobilfunkrufnummern sind vom Bundes-

minister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) durch Verordnung festzusetzen.

Der Entwurf dieser Verordnung ist auf der Homepage des BMVIT bis zum 15.09.2003 zur Begutachtung einsehbar:

http://www.bmvit.gv.at/sixcms/detail.php/template/i/query_id/0/_e1/2/_e2/6/_e3/1000/_relid/3031/_relid2/NULL/_id/4503/

Ein ganz wesentlicher Teil dieser Verordnung betrifft den Bereich der sogenannten Tariftransparenz. Bis dato konnte der Teilnehmer an Hand der „Bereichskennzahl“ (0650, 0660, 0664, 0676 oder 0699) eindeutig erkennen, in welchem Netz sich der gerufene Teilnehmer befindet. Durch die unterschiedliche Höhe der Entgelte für Rufe in dasselbe Netz oder in ein anderes Netz ergibt sich ein teilweise beträchtlicher Preisunterschied. Da bei einem Teilnehmer, der portiert hat, an Hand der Bereichskennzahl nicht mehr erkannt werden kann, in welchem Netz sich dieser Teilnehmer tatsächlich befindet, muss eine Lösung zur Information des Anrufers vor Durchführung des Gespräches gefunden werden.

Der Entwurf der Nummernübertragungsverordnung sieht diesbezüglich vor, dass jenes Netz, das den Anruf mit dem Kunden abrechnet, Tariftransparenz zu gewährleisten hat. Sofern das Endkundenentgelt nicht unmittelbar aus der gerufenen Nummer selbst ableitbar ist und somit von jenem Netz abhängt, in dem die angerufene Nummer genutzt wird, ist es dem Teilnehmer zu ermöglichen, am Beginn jedes Gespräches kostenlos eine Information über die Identität des Zielnetzes zu erhalten.

Fortsetzung auf Seite 03



■ Zum Thema

TK06/2003

VOM 15. SEPTEMBER 2003

Als weitere Kernpunkte des Verordnungsentwurfes sind zu nennen:

- Die Berechtigung zur Portierung erstreckt sich auf alle Nutzer von GSM 900 und GSM 1800 sowie UMTS, und zwar auf Post-Paid-Nutzer (Vertragskunden) wie Pre-Paid-Nutzer (Wertkartenkunden) gleichermaßen.
- Dem Kunden sind die Gesamtkosten der Portierung seitens des aufnehmenden Netzes und die vertragliche Situation beim abgebenden Netz (Mindestvertragsdauer, Kündigungsverzicht, usw.) verbindlich darzustellen, was der Kunde zu bestätigen hat.
- Einem Kunden darf das Recht zur Portierung nicht verweigert werden, wenn er sich noch innerhalb einer vereinbarten Mindestvertragsdauer beim „alten“ Netzbetreiber befindet, er sich innerhalb einer Kündigungsfrist befindet oder über ein sogenanntes gesponsertes Endgerät vom „alten“ Betreiber verfügt.
Die Portierung entbindet den Kunden jedoch nicht davon, für eventuelle vertraglich vereinbarte Mindestbindungszeiten noch Grundentgelte bezahlen zu müssen oder allenfalls Rückzahlungen für das Endgerät leisten zu müssen.
- Ein vertraglicher Portierungsverzicht ist unwirksam.
- Auch eine spezielle, besonders „schöne“ oder Wunschrufnummer sowie besondere Verträge sind kein Grund, eine Portierung zu verhindern.
- Die Dauer des Portiervorganges ist tunlichst auf drei Werktage zu beschränken, eine allfällige Dienstunterbrechung sollte möglichst unter einer Stunde liegen.

Zur technischen Lösung ist im Verordnungsentwurf vorgesehen, dass die Funktionsfähigkeit der Portierung auch dann gewährleistet sein muss, wenn das abgebende Netz aus welchem Grund auch immer ausfällt.

Die österreichischen Mobilfunkbetreiber verhandeln derzeit noch über die zu vereinbarenden Bedingungen sowie über die technischen Lösungen zur Portierung. Mit einer Einführung der Rufnummernportabilität im Mobilfunkbereich ist im Jahr 2003 nicht mehr zu rechnen, da mit großer Wahrscheinlichkeit hinsichtlich der Kernpunkte zwischen den Betreibern (vor allem hinsichtlich der Höhe der Entgelte) eine Entscheidung der Telekom-Control-Kommission (TKK) zu treffen sein wird. Ein diesbezüglicher Verfahrens Antrag wird im Oktober 2003 erwartet.

■ Öffentliche Konsultationen nach § 128 TKG 2003

Derzeit führt die RTR-GmbH folgende öffentliche Konsultationen durch:

- Konsultation des Entwurfs der Marktabgrenzungsverordnung für Telekommunikationsmärkte nach § 36 TKG 2003
- Öffentliche Konsultation zur Entgeltverordnung 2003
- Öffentliche Konsultation: Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung

Die Konsultationsdokumente sowie weiterführende Informationen sind auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/konsultationen> abrufbar. Die Abgabe von Stellungnahmen ist bis 22.09.2003 möglich.



■ Regulatorisches

TK06/2003

VOM 15. SEPTEMBER 2003

Wettbewerbsregulierung: Marktabgrenzung für Telekommunikationsmärkte

Im Zuge des In-Kraft-Tretens des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) am 20.08.2003 hat die RTR-GmbH am 25.08.2003 den Entwurf zur Marktabgrenzungsverordnung für Telekommunikationsmärkte zur Konsultation auf ihrer Website bereitgestellt. Der publizierte Verordnungsentwurf betrifft alle in Österreich sachlich für eine ex-ante-Regulierung gegebenenfalls in Betracht kommenden Telekommunikationsmärkte, bei denen die geografische Marktabgrenzung das gesamte Bundesgebiet umfasst.

Hinsichtlich des in der Empfehlung der Europäischen Kommission angeführten Vorleistungsmarktes für breitbandige Zugänge plant die RTR-GmbH zur Bestimmung der geografischen Dimension aufgrund § 36 in Verbindung mit § 90 TKG 2003 eine entsprechende Erhebung einzuleiten.

Die zur Zeit konsultierte Marktabgrenzungsverordnung umfasst daher folgende 16 Märkte:

1. Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)
2. Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)
3. Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)
4. Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)
5. Auslandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)
6. Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)
7. Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)
8. Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)
9. Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Vorleistungsmarkt)
10. Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s (Endkundenmarkt)
11. Trunk-Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt)
12. Terminierende Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt)
13. Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamer Zugang zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)
14. Zugang und Originierung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen (Vorleistungsmarkt)
15. Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen (Vorleistungsmarkt)
16. Nationaler Vorleistungsmarkt für internationales Roaming in öffentlichen Mobiltelefonnetzen (Vorleistungsmarkt)

Fortsetzung auf Seite 05



■ Regulatorisches

TK06/2003
VOM 15. SEPTEMBER 2003

Die weiteren Schritte zur Wettbewerbsregulierung

Nach Ende der Konsultationsfrist am 22.09.2003 wird die Marktabgrenzungsverordnung unter allfälliger Berücksichtigung von bis dahin eingelangten Stellungnahmen durch Beschluss der Geschäftsführung der RTR-GmbH veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Gemäß § 37 in Verbindung mit § 117 Z 6 TKG 2003 ist die Telekom-Control-Kommission (TKK) zur Durchführung der Marktanalyseverfahren zuständig. Aus derzeitiger Sicht wird die TKK im Anschluss an die Inkraftsetzung der Marktdefinitionsverordnung durch die RTR-GmbH ein Verfahren zur Feststellung, ob auf dem jeweils relevanten Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht („SMP – Significant Market Power“) verfügen, oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist, einleiten.

Datenerhebungen voraussichtlich im Herbst

Im Zuge dieser Verfahren wird eine entsprechende Datenerhebung eingeleitet werden. Sie dient der Ermittlung für die Feststellung, ob auf dem jeweils relevanten Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen, oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist. Diese Datenerhebung sowie die im Rahmen des Verfahrens zur geografischen Marktabgrenzung des Marktes für breitbandige Zugänge durchzuführende Erhebung werden in einem vorgezogenen und sind für Herbst 2003 geplant.

■ Neugestaltung der NVO und EVO: Anregungen bis Ende September möglich

Durch das neue Telekommunikationsgesetz (TKG 2003) hat die RTR-GmbH auch mehrere Verordnungskompetenzen erhalten.

Diese umfassen unter anderem die Bereiche der Nummerierungsverordnung (NVO), der Entgeltverordnung (EVO) sowie Bestimmungen zum Schutz der Anrufer zu Mehrwertdiensten. Mit dem Erlass dieser Verordnungen ist im ersten Quartal 2004 zu rechnen.

Um schon in der Anfangsphase des Gestaltungsprozesses relevante Aspekte berücksichtigen zu können, hat die RTR-GmbH bereits Mitte Juli eingeladen, bis Ende September Anregungen zur Neugestaltung dieser Verordnungen einzubringen.

Nähere Informationen sind auf der Website unter <http://www.rtr.at/NVO2004a> abrufbar.



■ Internationales

TK06/2003

VOM 15. SEPTEMBER 2003

Aktuelle ERG Konsultationen

Für die beiden aktuellen ERG-Konsultationen „Bitstream Access“ und „FL-LRIC Modelling“ endeten vor kurzem (31.08.2003 bzw. 07.09.2003) die Stellungnahmenfristen. In der Ausgabe TK05/2003 von RTR-aktuell wurde bereits über die Eckpunkte der „Bitstream Access“ Konsultation berichtet. Die zweite Konsultation zu Kostenrechnungsmodellen (FL-LRIC, Forward Looking Long Run Incremental Costs) hat den Zweck, dem Markt eine Möglichkeit zu Stellungnahmen zu bieten und relevante Informationen für eine spätere ERG-Position für diesen Themenbereich zu sammeln, welche für November 2003 vorgesehen ist.

Im Kern geht es darum, die bestehenden Principles of Implementation and Best Practice (PIBs) zur FL-LRIC-Berechnung der IRG (siehe auch RTR-aktuell TK03/2003) vor dem Hintergrund des neuen Rechtsrahmens und der seit damaliger Publikation gewonnenen Erfahrungen auf ihre Gültigkeit zu überprüfen und Anpassungsbedarf zu erheben.

In dem Basisdokument der Konsultation sind Empfehlungen für die Regulierungsbehörden zu folgenden Themenbereichen enthalten:

- genereller Modellansatz,
- Definition des Inkrements,
- Behandlung von Gemeinkosten und gemeinsamen Kosten,
- Bewertung der notwendigen Investitionen,
- Behandlung von Abschreibungen und
- Ermittlung einer angemessenen Kapitalverzinsung.

Die eingegangenen Stellungnahmen zu beiden Konsultationen werden in der nächsten Sitzung der ERG, die am 25.09.2003 stattfindet, besprochen.

Internationale Konsultationen nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie

Bezüglich des Ablaufs und der Form von Artikel 7 Konsultationen erarbeitete die Europäische Kommission in enger Abstimmung mit den unabhängigen Regulierungsbehörden eine Empfehlung (siehe RTR-aktuell TK02/2003). Diese Empfehlung zu den Notifizierungen, Fristen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Rahmenrichtlinie wurde am 23.07.2003 veröffentlicht und ist im Internet abrufbar.

Ein wichtiger Schritt zur praktischen Umsetzung der Konsultationen ist die Einrichtung einer Website durch die Europäische Kommission, auf welcher aktuelle Konsultationen abrufbar sind (siehe Link unten). Für den Zugriff auf die Konsultationsdokumente ist eine Registrierung erforderlich.

Als erste Regulierungsbehörde startete OFTEL am 04.08.2003 eine Artikel 7 Konsultation. Schwerpunkt dieser Konsultation sind Fragen zu Marktdefinition, Marktbeherrschung und Regulierungsmaßnahmen für die Sprachtelefonie-Festnetz- und die -Mobilmärkte. Auch eine erste österreichische Konsultation zum Markt „Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendehalten für Endnutzer“ wurde bereits eingeleitet.

Relevante Links

- Empfehlung zu Artikel 7 Konsultationen:
http://europa.eu.int/information_society/topics/telecoms/regulatory/maindocs/index_en.htm#directives
- Website zu Artikel 7 Konsultationen:
<http://forum.europa.eu.int/Public/irc/infso/ecctf/home>
- ERG Konsultation Bitstream Access:
http://www.erg.eu.int/documents/index_en.htm
- ERG Konsultation FL-LRIC Modelling:
http://www.erg.eu.int/documents/index_en.htm

